

Statuten

Verein

Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit und Soziales Thurgau

OdA GS Thurgau

Genehmigt an der Mitgliederversammlung 26.4.2017

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Aufgaben

Kapitel 3 Mitglieder

- Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme
- Art. 6 Austritt

Kapitel 4 Organe

- Art. 7 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

- Art. 8 Stellung
- Art. 9 Aufgaben
- Art. 10 Einberufung
- Art. 11 Beschlüsse
- Art. 12 Versammlungsleitung

4.2 Vorstand

- Art. 13 Stellung
- Art. 14 Zusammensetzung des Vorstands
- Art. 15 Aufgaben des Vorstands
- Art. 16 Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Entschädigung
- Art. 17 Einberufung des Vorstands und Beschlussfassung
- Art. 18 Unterschriftenregelung

4.3 Präsidium

- Art. 19 Aufgaben des Präsidiums

4.4 Revisionsstelle

- Art. 20 Wahl der Revisionsstelle
- Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

Kapitel 5 Geschäftsstelle

- Art. 22 Führung der Geschäftsstelle

Kapitel 6 Finanzen

- Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen
- Art. 24 Mitgliederbeiträge
- Art. 25 Äufnung von Fonds
- Art. 26 Haftung
- Art. 27 Information
- Art. 28 Geschäftsjahr

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

- Art. 29 Auflösung
- Art. 30 Vermögen
- Art. 31 Inkrafttreten

Hinweise:

Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

Die Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgt nach dem Lehrortsprinzip.

Auf der Tertiärstufe übernehmen die Betriebe des Gesundheitswesens die Funktion als Praktikumsbetrieb, im Sozialbereich werden sie Ausbildungsort genannt.

Wenn sowohl Sekundarstufe II als auch Tertiärstufe B angesprochen ist, wird in den Statuten die Bezeichnung „Lernende“, resp. „Lernort“ verwendet.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen

Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit und Soziales Thurgau

im Folgenden OdA GS Thurgau genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

¹Der Sitz der OdA GS Thurgau ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

¹Die OdA GS Thurgau übernimmt die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) nach den Vorschriften des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (vormals BBT) und regelt die Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B. Sie fördert die Qualität der Bildung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen. Sie nimmt Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahr.

²Sie ist ein wirtschaftlich nicht gewinnorientierter Verein (Non Profit Organisation).

Art. 4 Aufgaben

¹Die OdA GS Thurgau nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Bildungssystems
- Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse (3. Lernort) in den Bereichen Gesundheit und Soziales auf Sekundarstufe II und Lerntraining und Transfer in Kooperation (LTT K) auf Tertiärstufe B.
Grundsatz: Die unterrichtenden Personen sind möglichst aus den Mitgliederbetrieben und leisten ihre Tätigkeit in ihrem jeweiligen Arbeitsverhältnis. Bemerkung: Die Verrechnung erfolgt zwischen OdA und Betrieb
- Förderung der Transferkompetenz und Handlungskompetenz in den überbetrieblichen Kursen gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und den Berufsfachschulen
- Unterstützung der Lehrbetriebe in Ausbildungsfragen
- Erarbeitung von Empfehlungen betreffend Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses (Lehr- resp. Praktikumsvertrag)
- Behandlung von Fragen bezüglich Qualifikationsverfahren zuhanden der Lehrbetriebe, der Bildungsanbieter und der zuständigen kantonalen Behörden
- Mithilfe bei der Organisation des praktischen und berufskundlichen Qualifikationsverfahrens, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind
- Orientierung und Information der Lehrbetriebe der angeschlossenen Organisationen und der interessierten Kreise über die Belange der Berufsbildung
- Behandlung von Aus- und Weiterbildungsfragen im Gesundheits- und Sozialwesen
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Berufsbildende in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Bildungsanbietern und Dritten
- Interessenvertretung: Vertretung der Mitglieder gegenüber den kantonalen und nationalen Behörden sowie Erarbeitung von Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung
- Berufsmarketing: Unterstützung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung und -werbung, wie Berufsinformationsveranstaltungen etc.
- Ausbildungsverbände: Organisation und Unterstützung von Ausbildungsverbänden unter den Mitgliedern der OdA GS Thurgau

Kapitel 3 Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

¹In der OdA GS Thurgau sind insbesondere die Arbeitgeber des Gesundheits- und Sozialwesens organisiert. Ihr können folgende Mitglieder angehören:

- Ausbildungsbetriebe, welche Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen ausüben und/oder über eine entsprechende amtliche Berechtigung verfügen
- Institutionen, welche sich mit der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen befassen
- Weitere mit der Berufsbildung verbundene Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen im Gesundheits- und Sozialwesen unterstützen

²Mitgliedschaftskategorien:

- Mitglieder der Kategorie A sind Organisationen, welche Lernende ausbilden
- Mitglieder der Kategorie B sind natürliche oder juristische Personen, welche mit dem Bildungsauftrag im Gesundheits- und Sozialwesen verbunden sind und die Anliegen der Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen unterstützen, aber nicht der Kategorie A zuzuordnen sind
- Gönner, welche die Anliegen der Berufsbildung unterstützen

³Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs erworben. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

⁴Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme resp. den Ausschluss werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme resp. eines Ausschlusses kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 6 Austritt

¹Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

Kapitel 4 Organe

Art. 7 Organe

¹Organe der OdA GS Thurgau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 8 Stellung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA GS Thurgau. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 9 Aufgaben

¹Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Teil- oder Totalrevision
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und Finanzplan
- Festsetzung der Beiträge, bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag) sowie weiteren Beiträgen
- Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums (der Vorstand konstituiert sich selbst)
- Wahl der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme/Nichtaufnahme, resp. den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

²Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstands
- wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.

Art. 11 Beschlüsse

¹Stimmrecht

Die Mitglieder der Kategorie A haben folgende Anzahl Stimmen:

- Je 0* - 10 Lernende Sekundarstufe II und je 0* - 10 Lernende Tertiärstufe: 1 Stimme
- Je 11 - 20 Lernende Sekundarstufe II und je 11 - 20 Lernende Tertiärstufe: 2 Stimmen
- Je 21 - 30 Lernende Sekundarstufe II und je 21 - 30 Lernende Tertiärstufe: 3 Stimmen, etc.

* Betriebe ohne Lernende, sowohl in der Sekundarstufe wie auch in der Tertiärstufe, erhalten eine Stimme.

Die Zahl der Lernenden wird jährlich erhoben.

Die Mitglieder der Kategorie B haben je eine Stimme.

Das Präsidium ad personam hat keine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, den der Vorstand vorgebracht hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

²Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

³Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁴Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Versammlungsleitung

¹Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

4.2 Vorstand

Art. 13 Stellung

¹Der Vorstand führt die Geschäfte der OdA GS Thurgau, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstands

¹Der Vorstand besteht aus max. 12 Personen, wovon mind. 8 A-Mitglieder stimmberechtigt sein müssen.

²Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stammt aus einem Ausbildungsbetrieb, wobei die Bereiche ausgewogen vertreten sind.

³Dem kantonalen Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie dem Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales wird im Vorstand ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

¹In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- Führung der OdA GS Thurgau und Planung der langfristigen Entwicklung inkl. Finanzplan
- Beschlussfassung über die Tätigkeit der OdA GS Thurgau
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Verantwortung über die Geschäftsstelle
- Einsetzen von dauernd bestehenden und temporären Fachkommissionen und Fachgruppen
- Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA GS Thurgau
- Erlass eines Spesenreglements

Art. 16 Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Entschädigung

¹Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

²Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³Das Präsidium oder das Vizepräsidium muss einem Mitgliederbetrieb angehören.

⁴Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Mit Ausnahme des Präsidiums erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

Art. 17 Einberufung des Vorstands und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Unterschriftenregelung

¹Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in einem separaten Reglement. Die OdA GS Thurgau kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsidium

Art. 19 Aufgaben des Präsidiums

¹Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die OdA GS Thurgau (Sitzungen, Mitgliederversammlungen).

²Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

4.4 Revisionsstelle

Art. 20 Wahl der Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Revisionsstelle und zwei Mitgliederrevisoren in die Revisionsstelle. Diese dürfen keinem anderen Organ der OdA GS Thurgau angehören.

²Die Mitgliederrevisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³Die externe Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung jährlich wiedergewählt.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der OdA GS Thurgau.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

³Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Geschäftsstelle

Art. 22 Führung der Geschäftsstelle

¹Die OdA GS Thurgau führt eine Geschäftsstelle, der die Ausführung der operativen Arbeiten und das Einbringen von strategischen Überlegungen obliegt.

²Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in der Stellen-/ Aufgabenbeschreibung formuliert. Der Vorstand entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Ausführung der Aufgaben.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen

¹Die Einnahmen der OdA GS Thurgau setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Leistungsbeitrag der Mitglieder pro lernender Person
- den Erträgen aus Dienstleistungen
- den Beiträgen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes
- Kapitalerträgen
- allfälligen weiteren Beiträgen Dritter sowie Zuwendungen aller Art

Art. 24 Mitgliederbeiträge

¹Mitgliederkategorie A:

Wer in die OdA GS Thurgau eintreten will, hat eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag zu entrichten. Organisationen, die dem Fondsocial unterliegen, bezahlen die jährlichen Beiträge via Fondsocial. Weiter ist ein Beitrag pro lernende Person zu entrichten, sofern dieser nicht durch den Fondsocial abgedeckt ist.

²Mitgliederkategorie B:

Wer in die OdA GS Thurgau eintreten will, hat eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag zu entrichten.

³Gönnermitglieder:

Wer die OdA GS Thurgau unterstützen will, zahlt einen jährlichen Beitrag.

⁴Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrags.

Art. 25 Äufnung von Fonds

¹Die Mitgliederversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Ausbildungsaufwendungen wie beispielsweise Ausbildungsunterstützung etc. abzugelten.

²Bei der Äufnung eines Fonds wird durch den Vorstand ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen verabschiedet.

Art. 26 Haftung

¹Für die finanziellen Verpflichtungen der OdA GS Thurgau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Information

¹Die OdA GS Thurgau sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

²Informationen an die Mitglieder können in elektronischer Form erfolgen.

Art. 28 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr der OdA GS Thurgau ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen**Art. 29 Auflösung**

¹Für den Beschluss auf Auflösung der OdA GS Thurgau bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 30 Vermögen

¹Im Falle einer Auflösung der OdA GS Thurgau wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 31 Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden nach Zustimmung der Mitglieder der OdA GS Thurgau an der Mitgliederversammlung vom 12.03.2014 in Weinfelden genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der OdA GS Thurgau vom 30. April 2012 und treten per 12.03.2014 in Kraft.

Frühere Versionen der Statuten pro memoria:

21.11.2002	Vereinsgründung unter dem Namen „Interessensgemeinschaft Berufsbildung Gesundheitswesen Thurgau“ (IBG-TG)
29.03.2006	Aufnahme des Sozialbereichs und Namensänderung in „Interessensgemeinschaft Berufsbildung Gesundheits- und Sozialwesen Thurgau“ (IBGS-TG)
30.04.2012	Namensänderung in „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau“ (OdA GS Thurgau)
12.03.2014	Überarbeitung und Anpassungen betreffs Finanzierung durch Fondsocial
26.04.2017	Streichung in Art. 30 gemäss Entscheid Steuerbefreiung vom 18.1.2017

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Franziska Mattes

Marlies Zürcher